

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 28. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 19, S. 52–54)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Vergabe der freien Studienplätze in den höheren Fachsemestern gelten die Bestimmungen des § 19 Absätze 1 und 2 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, berichtigt S. 115) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit eine Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Universitäten (ZZVO Universitäten) Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

§ 3 Auffüllkriterien für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien Biologie und Bachelor of Science Biologie

Für die Zulassung im Studiengang Lehramt an Gymnasien Biologie und Bachelor of Science Biologie gilt Folgendes: Die Zulassung von Hochschulwechslern und Hochschulwechslерinnen in das zweite bis einschließlich vierte Fachsemester sowie für den Studiengang Bachelor of Science Biologie auch in das fünfte und sechste Fachsemester erfolgt auf der Grundlage der durch Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesenen Studienzeiten. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 4 Auffüllkriterien für den Studiengang Humanmedizin

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Studiengang Humanmedizin-Vorklinik sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis des Praktikums der – Biologie für Mediziner/Medizinerinnen – Chemie für Mediziner/Medizinerinnen – Physik für Mediziner/Medizinerinnen

3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der drei Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) – Nachweis des Kurses der Mikroskopischen Anatomie
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der drei Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) – Nachweis des Kurses der Mikroskopischen Anatomie – Nachweis des Kurses der Makroskopischen Anatomie

(2) Bei Ranggleichheit bezüglich des 2. bis 4. vorklinischen Fachsemesters entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(3) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Studiengang Medizin-Klinik (1. bis 6. klinisches Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (siehe dazu auch den Anhang zu dieser Satzung):

Fachsemester	Voraussetzungen
1. klinisches Semester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO
2. klinisches Semester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie Teil 1 2. Pharmakologie Teil 1 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie
3. klinisches Semester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. drei weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
4. klinisches Semester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. sieben weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
5. klinisches Semester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. zwölf weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) 5. zwei Blockpraktika aus den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)

6. klinisches Semester	<p>Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO und Leistungsnachweise in folgenden Fächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. achtzehn weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) 5. fünf Blockpraktika aus den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
-------------------------------	---

(4) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das 1. klinische Fachsemester erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (ÄAppO). Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(5) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das 2. bis 6. klinische Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Ranggleichheit entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (ÄAppO), hilfsweise die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 5 Auffüllkriterien für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin

Für die Zulassung im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<p>Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 15 ECTS-Punkten:</p> <p>Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik.</p> <p>Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin im ersten Fachsemester zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.</p>
3. Fachsemester	<p>Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 30 ECTS-Punkten:</p> <p>Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik, Physiologie, Humangenetik/Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie/Virologie/Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum.</p> <p>Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.</p>
4. Fachsemester	<p>Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 45 ECTS-Punkten:</p> <p>Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik, Physiologie, Humangenetik/Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie/Virologie/Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum.</p> <p>Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.</p>

5. Fachsemester	<p>Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 90 ECTS-Punkten:</p> <p>Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik.</p> <p>Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.</p>
6. Fachsemester	<p>Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 120 ECTS-Punkten:</p> <p>Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik.</p> <p>Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.</p>

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 6 Auffüllkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. bis 5. Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe
5. Fachsemester	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Bewerber/die Bewerberin zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich)

Bei Ranggleichheit entscheidet bei der Zulassung bis einschließlich 5. Fachsemester die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

(2) Für die Zulassung zu den Fachsemestern 6, 7 und 8 im Studiengang Pharmazie werden zunächst vorrangig Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die einen dem jeweiligen Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Albert-Ludwigs-Universität für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind. In Abweichung von Satz 1 und 2 können auch Bewerber/Bewerberinnen in das 6., 7. und 8. Fachsemester zugelassen werden, die die Scheinanforderungen

für das jeweilige Fachsemester nicht erfüllen, sofern – aufgrund des bisherigen Studienverlaufs – gewährleistet ist, dass das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität von diesen Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei gehen die Bewerber/Bewerberinnen mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen vor. Bewerber/Bewerberinnen, auf die Satz 3 und 4 Anwendung finden, können jedoch nur nachrangig nach den Bewerbern/Bewerberinnen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

(3) Ist in den Fällen von Absatz 2 eine Auswahl erforderlich, wird bei den Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangfolge aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bzw. des alternativen Prüfungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) gebildet; ansonsten entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(4) Zulassungen von Bewerbern/Bewerberinnen, die aufgrund ihres bisherigen Studiums die Regelstudienzeit im Studiengang Pharmazie bereits überschritten haben, sind ausgeschlossen.

§ 7 Auffüllkriterien für die Studiengänge Bachelor of Science Psychologie, Master of Science Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften und Master of Science Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten

(1) Für die Zulassung im Studiengang Psychologie (Bachelor of Science) sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 16 ECTS-Punkten aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 24 ECTS-Punkten aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Versuchsplanung aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten
5. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 40 ECTS-Punkten aus mindestens vier unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Versuchsplanung aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis von weiteren 12 ECTS-Punkten aus dem Bereich Methodenfächer – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus einem Modul Anwendungsfächer – Nachweis über ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens acht Wochen

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(2) Für die Zulassung im Studiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften (Master of Science) sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 14 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 22 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention – Nachweis einer Projektarbeit mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten – Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums mit psychologischer Tätigkeit

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses Psychologie oder eines verwandten Studienganges gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 der Auswahlsetzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften vom 28. April 2010, hilfsweise das Los.

(3) Für die Zulassung im Studiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten (Master of Science) sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 14 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 22 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten – Nachweis einer Projektarbeit mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten

	– Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums mit psychologischer Tätigkeit
--	--

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses Psychologie oder eines verwandten Studienganges gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 der Auswahlsetzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten vom 28. April 2010, hilfsweise das Los.

§ 8 Auffüllkriterien für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. und höheres Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – erfolgreiche Teilnahme am Chemiepraktikum – erfolgreiche Teilnahme am Physikpraktikum – erfolgreiche Teilnahme an Medizinische Terminologie (für Studierende ohne Lateinnachweis)
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 2. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme an „Technische Propädeutik“ – erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs Zahnersatzkunde I“ – erfolgreiche Teilnahme an der naturwissenschaftlichen Vorprüfung (Vorphysikum)
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 3. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs Zahnersatzkunde II“
5. Fachsemester	– Voraussetzungen des 4. Fachsemesters
6. Fachsemester (1. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 5. Fachsemesters – bestandene Zahnärztliche Vorprüfung (Voraussetzungen: TPK, Phantom Zahnersatzkunde I und II, Mikroskopische Anatomie, Makroskopische Anatomie, Biochemisches Praktikum, Physiologisches Praktikum)
7. Fachsemester (2. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 6. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme an „Anaesthesie und Extraktionslehre“ – erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der Kieferorthopädischen Technik mit Seminar“ – erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde“
8. Fachsemester (3. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 7. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am „Operationskurs I“ – erfolgreiche Teilnahme am „Kieferorthopädischer Behandlungskurs I mit Seminar (evtl. mit Aufnahmeprüfung)“ – erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I“
9. Fachsemester (4. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 8. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnärztlichen Prothetik I“
10. Fachsemester (5. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 9. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am „Kieferorthopädischer Behandlungskurs II mit Seminar (mit Aufnahmeprüfung)“ – erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II“

(2) Bei Ranggleichheit bezüglich der Fachsemester 2 bis 5 entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los. Bei Ranggleichheit im 6. und in höheren Semestern entscheidet die Durchschnittsnote der Zahnärztlichen Vorprüfung, hilfsweise das Los.

§ 9 Auffüllkriterien für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

(1) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<p>Nachweis von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – interdisziplinäre Analyse und Bearbeitung komplexer Probleme unter Anwendung unterschiedlicher Wissensformen (6 ECTS-Punkte) – Rhetorik und Theorie des mündlichen Ausdrucks (3 ECTS-Punkte) – schriftlicher Ausdruck und Theorie der Schrift (3 ECTS-Punkte) – Recherche und Theorie der Informationsmedien (3 ECTS-Punkte)
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Angewandte Mathematik, Umgang mit Zahlen, Statistik – Nachweis von jeweils 3 ECTS-Punkten in drei der vier folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> a) Grundlagen der Kultur- oder Geschichtswissenschaften b) Grundlagen der Politik-, Staats- oder Verwaltungswissenschaften c) Grundlagen der Lebenswissenschaften d) Grundlagen der Geo- oder Umweltwissenschaften
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien: <ul style="list-style-type: none"> a) für die Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte je 3 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte und 3 ECTS-Punkte im Bereich Qualitative und quantitative Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie d) für die Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie
5. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 12 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien:

	<p>a) für die Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte je 6 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften</p> <p>b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte, 3 ECTS-Punkte im Bereich Qualitative und quantitative Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine Wirtschaftswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre und 3 ECTS-Punkte im Bereich Rechtswissenschaft oder Vergleichende Politikwissenschaft</p> <p>c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Informatik, Datenverarbeitung und Modellbildung in den Life Sciences und 3 ECTS-Punkte im Bereich Physiologie oder Zellbiologie</p> <p>d) für die Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der Naturbeobachtung und 3 ECTS-Punkte im Bereich Globale Stoffkreisläufe oder Umwelt und Gesundheit oder Evolution und Dynamik des planetaren Systems</p>
6. Fachsemester	<p>– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen</p> <p>– Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen</p> <p>– Nachweis von 12 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien:</p> <p>a) für die Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte je 6 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften</p> <p>b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte, 3 ECTS-Punkte im Bereich Qualitative und quantitative Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine Wirtschaftswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre und 3 ECTS-Punkte im Bereich Rechtswissenschaft oder Vergleichende Politikwissenschaft</p> <p>c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Informatik, Datenverarbeitung und Modellbildung in den Life Sciences und 3 ECTS-Punkte im Bereich Physiologie oder Zellbiologie</p> <p>d) für die Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der Naturbeobachtung und 3 ECTS-Punkte im Bereich Globale Stoffkreisläufe oder Umwelt und Gesundheit oder Evolution und Dynamik des planetaren Systems</p> <p>– Nachweis von 6 ECTS-Punkten in den Bereichen Allgemeine Wissenschaftstheorie oder Empirische Wissenschaftsforschung</p>

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 10 Ausschlussfrist

Bewerber/Bewerberinnen, welche die im Bewerbungssemester erworbenen Scheine bzw. Nachweise über abgelegte Prüfungen nicht bis zum Ende der Nachreichungsfrist (20. März für das Sommersemester und 20. September für das Wintersemester) bei der Albert-Ludwigs-Universität eingereicht haben, nehmen am Auffüllverfahren nicht teil. Bei Bewerbungen für das 1. klinische Fachsemester Medizin ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis spätestens 30. September (für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren zum Wintersemester) bzw. bis spätestens 31. März (für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren zum Sommersemester) bei der Albert-Ludwigs-Universität einzureichen. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 2. August 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seiten 110–119 vom 30. August 1999, zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 56, Seite 258 vom 9. Juni 2009) außer Kraft.

Anhang

(zu § 4 Absatz 3)

Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 1 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 Absatz 1 ÄAppO

Fächer

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie

Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 4 ÄAppO

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181)

Erste Änderungssatzung vom 17. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 39, S. 219–220):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Zweite Änderungssatzung vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 61, S. 458–459):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Dritte Änderungssatzung vom 31. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 74, S. 271–273):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Vierte Änderungssatzung vom 20. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 61, S. 564–565):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Fünfte Änderungssatzung vom 28. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 19, S. 52–54):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.